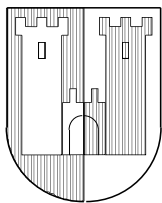
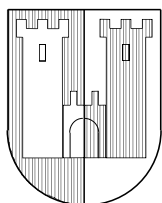


Schulreglement (SchR)

2015



Gemischte Gemeinde Diemtigen



Schulreglement (SchR) der Gemischten Gemeinde Diemtigen 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
2. Organisation und Führung der Schule.....	3
2.1 Gemeinderat.....	4
2.2 Schulkommission.....	4
2.3 Schulleitung	5
2.4 Lehrerkonferenz	6
2.5 Schulhauswarte und Schulbuspersonal	6
3. Angebot der Gemeinde.....	6
4. Mitwirkung der Eltern	7
5. Gesundheitsdienste.....	7
6. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	7
Beschluss.....	8
Auflagezeugnis	8

1. Allgemeine Bestimmungen

Schule	<p>Art. 1 Das Schulwesen der Gemischten Gemeinde Diemtigen umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Kindergarten und die Primarschule (1. – 6. Schuljahr, insgesamt 8 Schuljahre), b) die Realschule (7. -9. Schuljahr), c) weitere Schuleinrichtungen.
Schulkreis, Schulstandorte	<p>Art. 2 ¹ Die Gemischte Gemeinde Diemtigen bildet einen Schulkreis.</p> <p>² Die Schule wird in den Schulhäusern Oey und Wiriehorn geführt.</p> <p>³ Der Gemeinderat entscheidet über den Schulstandort, wenn auf Grund der kantonalen Vorgaben oder der Schülerzahlen eine Klasse eröffnet oder geschlossen werden muss. Er achtet dabei auf (zeitlich) möglichst kurze Schulwege.</p> <p>⁴ Die Schulkommission regelt die Einzelheiten.</p>
Sekundarstufe I (7. - 9. Schuljahr)	<p>Art. 3 ¹ Die Realschülerinnen und -schüler besuchen den Unterricht in der Gemischten Gemeinde Diemtigen.</p> <p>² Die Sekundarschülerinnen und -schüler besuchen den Unterricht in der Sekundarschule Erlenbach i. S. im Modell 1.</p> <p>³ Für den gymnasialen Unterricht im neunten Schuljahr besuchen die Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Diemtigen eine kantonale Maturitätsschule. Die Gemeinde bzw. der Sekundarschulverband Erlenbach bietet keinen gymnasialen Unterricht an.</p>
Schulbesuch ausserhalb der Gemeinde	<p>Art. 4 ¹ Der Gemeinderat kann mit anderen Gemeinden oder Institutionen Vereinbarungen für schulische Leistungen abschliessen.</p> <p>² Für die Sekundarschülerinnen und -schüler ist die Gemeinde Diemtigen Mitglied im Sekundarschulverband Erlenbach.</p> <p>³ Für die besonderen Massnahmen gemäss Art. 17 VSG übernimmt die Gemeinde Diemtigen den Vertrag IBEM mit Sitzgemeinde Wimmis.</p>
Schulwege und Transporte	<p>Art. 5 ¹ Der Schulweg zwischen Wohnort und Schulhaus muss zumutbar sein und wenn möglich zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden.</p> <p>² Falls Schülerinnen und Schüler für den Schulweg auf ein Transportmittel angewiesen sind, ist in erster Linie der öffentliche Verkehr zu benutzen. Unterrichtsbeginn und –ende werden so weit wie möglich auf den Fahrplan abgestimmt.</p> <p>³ Ist dies nicht möglich, organisiert die Gemeinde zusätzliche Transportmöglichkeiten. Genauerer regelt der Gemeinderat in der Verordnung.</p>

2. Organisation und Führung der Schule

Schulorgane	<p>Art. 6 Es bestehen folgende Schulorgane:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Gemeinderat b) die Schulkommission c) die Schulleitung d) das Schulsekretariat
-------------	---

2.1 Gemeinderat

Schulverordnung	<p>Art. 7 ¹ Der Gemeinderat erlässt zur Ausführung dieses Reglements eine Verordnung.</p> <p>² Er hört die Schulkommission und die Schulleitung vor dem Erlass an.</p>
Schaffung und Aufhebung von Klassen	<p>Art. 8 Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Schulkommission über die Schaffung oder Aufhebung von Klassen (vorbehältlich der Zustimmung durch die Erziehungsdirektion).</p>
Besondere Massnahmen	<p>Art. 9 Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Schulkommission über das Modell und das Konzept zu den besonderen Massnahmen.</p>
Benutzung der Schulanlagen	<p>Art. 10 Die Schulanlagen stehen in erster Linie der Schule zur Verfügung.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt in der Verordnung die Benutzung der Schulanlagen durch die Schule und durch Dritte.</p>

2.2 Schulkommission

Wahl	<p>Art. 11 ¹ Die Schulkommission ist eine ständige Kommission der Gemischten Gemeinde Diemtigen.</p> <p>² Wahlorgan ist die Gemeindeversammlung.</p> <p>³ Die Kommission wird auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder ist nicht beschränkt.</p>
Zusammensetzung	<p>Art. 12 ¹ Die Schulkommission besteht mit ihrer Präsidentin bzw. ihrem Präsidenten aus 9 Mitgliedern.</p> <p>² Die Unterabteilungen 1 - 8 der Gemeinde Diemtigen haben Anrecht auf je ein Mitglied in der Kommission.</p> <p>³ Die Ressortleiterin oder der Ressortleiter Schule und Bildung im Gemeinderat gehört der Schulkommission von Amtes wegen an und führt das Präsidium.</p> <p>⁴ Die Kommission konstituiert sich im Weiteren selber.</p>
Aufgaben	<p>Art. 13 ¹ Die Schulkommission nimmt die strategisch-politische Führung der Schule wahr. Sie stellt die gute Führung der Schule sicher.</p> <p>² Der Schulkommission fallen die gesetzlich umschriebenen Aufgaben und Befugnisse zu, sofern diese im vorliegenden Reglement oder in der Verordnung nicht einem andern Organ zugewiesen sind.</p> <p>³ Die Schulkommission stellt dem Gemeinderat Antrag über</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Schaffung oder Aufhebung von Klassen, b) die Regelung der Elternmitwirkung. <p>⁴ Die Schulkommission erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>⁵ Die Präsidentin oder der Präsident übt die Aufsicht über die Schulleitung aus und führt mit ihr das Mitarbeitergespräch.</p>
Befugnisse	<p>Art. 14 ¹ Die Schulkommission hat folgende Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Schülerinnen und Schüler <ul style="list-style-type: none"> - Verweis - temporärer Unterrichtsausschluss - Verweigerung, die 9. Klasse als 10. Schuljahr zu besuchen

- b) Pädagogik
 - Genehmigung Leitbild und Hausordnungen
 - Grundsätze zur Umsetzung des Leitbildes, insbesondere zur Qualitäts-evaluation und -entwicklung und zur Weiterbildung der Angestellten
 - Kenntnisnahme der Qualitätssicherungsmassnahmen der Schulleitung
 - Genehmigung der Entwicklungsschwerpunkte der Schule (Schulprogramm)
 - Controlling der Schulprogramme
- c) Organisation
 - Zuordnung der Schüler zu den Klassen und Schulhäusern auf Antrag der Schulleitung
 - Genehmigung des Fakultativunterrichts und des freiwilligen Schulsports
 - Grundsätze zur Information und zu Formen der Elternmitwirkung
 - Genehmigung der Jahresplanung (Unterrichtsschluss vor den Ferien, Ausnahmen zu Blockzeiten, unterrichtsfreie Halbtage)
 - Rahmenvorgaben zum Stundenplan
- d) Personalanstellung
 - Vorgaben für das Anstellungs- und Kündigungsverfahren der Lehrpersonen
 - Anstellung der Schulleitung

² Weitere Befugnisse kann der Gemeinderat der Schulkommission in der Verordnung, insbesondere im Funktionendiagramm zuweisen.

Sekretariat, Protokoll **Art. 15** ¹ Das Schulsekretariat ist für die Protokollführung und die Erledigung aller übrigen administrativen Aufgaben verantwortlich.
² Über die Verhandlungen werden erweiterte Beschlussprotokolle geführt, wenn die Kommission nicht im Einzelfall ausführlichere Protokollierung anordnet.

Unterschrift **Art. 16** Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Sekretärin bzw. der Sekretär der Schulkommission unterschreiben für die Kommission zu zweien.

2.3 Schulleitung

Allgemeines **Art. 17** ¹ Die Schule der Gemeinde Diemtigen wird durch eine Person geleitet.
² Die Schule wird gegen Aussen durch die Schulleitung vertreten.
³ Die Schulkommission regelt die Stellvertretung bei Abwesenheiten.

Aufgaben **Art. 18** ¹ Der Schulleitung obliegt die betriebliche, operative und pädagogische Führung der Schule.
² Die Schulleitung ist Anstellungsbehörde für die Lehrkräfte der Volksschule und des Kindergartens.
³ Die weiteren Aufgaben sind durch kantonale Vorschriften, in diesem Reglement und in der Verordnung, insbesondere im Funktionendiagramm geregelt.

Standortleitung **Art. 19** ¹ Für die beiden Schulhäuser wird je eine Standortleitung bestimmt.
² Die Aufgaben sind in der Verordnung, bzw. im Pflichtenheft geregelt.

Steuergruppe	<p>Art. 20¹ Die Steuergruppe wirkt bei der Entwicklung und Sicherung der gesamten Schulqualität mit.</p> <p>² Sie setzt sich mindestens aus der Schulleitung und den Standortleitungen zusammen. Bei Bedarf können Stufen- und/oder Fachgebietsvertretungen beigezogen werden.</p>
Schulsekretariat	<p>Art. 21¹ Die Gemeinde stellt der Schulleitung für die Erledigung der administrativen Arbeiten ein Schulsekretariat zur Verfügung.</p> <p>² Das Schulsekretariat ist administrativ der Gemeindeverwaltung, fachlich der Schulleitung unterstellt.</p> <p>³ Pflichtenheft, Beschäftigungsgrad, Besoldung und Arbeitsort der Schulsekretärin bzw. des Schulsekretärs werden vom Gemeinderat festgelegt.</p>
2.4 Lehrerkonferenz	
Aufgaben	<p>Art. 22¹ Die Lehrerkonferenz berät und unterstützt die Schulleitung.</p> <p>² Sie befasst sich insbesondere mit pädagogischen Fragen und mit Fragen zur Schulentwicklung.</p> <p>³ Sie kann Stellung nehmen zu den Anträgen der Schulleitung an die Schulkommission.</p>
Organisation	<p>Art. 23¹ Die Schulleitung regelt die Organisation der Lehrerkonferenz.</p> <p>² Die Schulleitung stellt die Information und Mitwirkung der Lehrpersonen sicher.</p>
2.5 Schulhauswarte und Schulbuspersonal	
Schulhauswarte und Schulbuspersonal	<p>Art. 24¹ Die Schulhauswarte, das Schulbuspersonal, die Schulleitung und die Lehrerschaft sind zur gegenseitigen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit verpflichtet.</p> <p>² Aufgaben und Befugnisse legt der Gemeinderat in der Verordnung fest.</p>
3. Angebot der Gemeinde	
Tagesschule	<p>Art. 25 Die Gemeinde führt diejenigen Tagesschulangebote, für welche eine genügende Nachfrage besteht.</p>
Gebühren Tagesschule	<p>Art. 26¹ Das Tagesschulangebot ist gemäss Art. 10ff kant. Tagesschulverordnung (BSG 432.211.2) eine gebührenpflichtige Leistung.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt die geltenden Gebühren und deren Bezug in der Verordnung.</p>
Mahlzeitengebühren Tagesschule	<p>Art. 27¹ Für jede abgegebene Mittagsmahlzeit wird eine Gebühr zwischen Fr. 5.— und Fr. 10.— erhoben.</p>
Schulsozialarbeit	<p>Art. 28 Wird in der Gemeinde das Bedürfnis nach Schulsozialarbeit nachgewiesen, regelt der Gemeinderat die Rahmenbedingungen in der Verordnung.</p>

Schulsport **Art. 29**¹ Die Gemeinde kann sportliche Angebote für Kindergärten und die Volksschule organisieren.
² Über die Einführung dieser Angebote beschliesst das zuständige Organ gemäss Finanzkompetenzregelung in der Gemeinde.

Personal **Art. 30**¹ Die Gemeinde stellt das Personal für die Angebote der Schule im Rahmen der Personalbestimmungen der Gemeinde an.
² Sie kann pädagogisches Personal in Ergänzung zur Anstellung als Lehrkräfte auch im Rahmen der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung beschäftigen.

4. Mitwirkung der Eltern

Elternrat **Art. 31**¹ Die Schulkommission kann einen Elternrat einsetzen.
² In diesem Fall regelt der Gemeinderat die Organisation der Elternmitwirkung in der Schule auf Antrag der Schulkommission in der Verordnung.

5. Gesundheitsdienste

Schulärztliche und Schulzahnärztliche Dienste **Art. 32**¹ Die schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienste gemäss Art. 59 und Art. 60 VSG werden durch die Schulkommission organisiert.
² Sie werden gemäss den kantonalen Vorschriften durch praktizierende Ärzte und Zahnärzte besorgt.
³ Die Schulkommission bestimmt die Schulärzte und -zahnärzte und schliesst mit ihnen die erforderlichen Vereinbarungen ab.
⁴ Die Schulkommission ernennt die Leitung der Schulzahnpflege. Sie kann die Aufgabe bei Bedarf auf mehrere Personen aufteilen.
⁵ Weitere Weisungen erlässt die Schulkommission.

Gemeindebeiträge an Zahnbehandlungskosten **Art. 33**¹ Um weitergehende Zahnbehandlungen und Zahnkorrekturen von Schulkindern zu gewährleisten, kann die Gemeinde Beiträge ausrichten.
² Über die Höhe der Beiträge entscheidet auf Gesuch hin die Ressortleitung Soziales im Gemeinderat.
³ Das Verfahren und die Voraussetzungen regelt der Gemeinderat in der Verordnung.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen **Art. 34**¹ Der Gemeinderat schliesst, solange notwendig, mit den Eigentümern der Schulhäuser Mietverträge ab und regelt darin die jeweiligen gegenseitigen Verpflichtungen.
² Er legt bei Bedarf in Absprache mit den Bäuerten die Gebühren für die Benutzung durch Dritte fest.
³ Er bestimmt, welche Klassen in welchen Schulhäusern geführt werden, bis allfällig notwendige bauliche Massnahmen abgeschlossen sind.

⁴ Er informiert die betroffenen Unterabteilungen mindestens 12 Monate im Voraus, wenn ein Schulhaus nicht mehr benötigt wird.

⁵ Aufgaben und Befugnisse der Schulhauswarte von Gebäuden im Eigentum der Unterabteilungen werden vom Gemeinderat in den Mietverträgen für die Schulräume vereinbart.

Inkrafttreten

Art. 35 ¹ Dieses Reglement tritt nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung am 1. August 2015 in Kraft.

² Es hebt das Reglement vom 13. November 2010 mit den seitherigen Änderungen und alle widersprechenden Beschlüsse auf.

Beschluss

Die Versammlung vom 28. Mai 2015 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeinderatspräsident

Die Gemeindeschreiber-Stv.

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiber-Stv. hat dieses Reglement vom 29. April bis 28. Mai 2015 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 23. April 2015 bekannt.

3753 Oey, 29. Juni 2015

Die Gemeindeschreiber-Stv.